

die durch Wasserzähler festgestellte Entnahme auf Grundstücken, die sich in Rechtsträgerschaft der Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. der örtlichen Räte oder der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Nutzung durch die Feuerwehren befinden.

(4) Im Interesse der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Versorgungsträgers und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten Verbrauchskoeffizienten für die Wasserentnahmemengen, die nicht durch einen Zähler erfaßt werden, festzulegen. Diese Festlegungen sind vom Versorgungsträger mit den Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. den örtlichen Räten oder den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften zu treffen. Abweichungen von den festgelegten Entnahmemengen sind dem Versorgungsträger mitzuteilen.

(5) Übungen der Feuerwehr, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können, sind dem Versorgungsträger vor Durchführung bekanntzugeben. Zeit und Dauer der Füllung von Feuerlöschteichen sind zwischen der Feuerwehr und dem Versorgungsträger abzustimmen.

t
§23

Unterbrechung und Beschränkung der Wasserlieferung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, die Wasserlieferung zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Wasserversorgung unterbrochen wird. Sie darf nur unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des Vormonats vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.
- Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung bzw. Einschränkung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.
- Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe im Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 zu vereinbaren.
- Werden von der Unterbrechung Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke betroffen, so sind Beginn und Dauer der Unterbrechung zwischen dem Versorgungsträger und der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern bzw. dem jeweiligen örtlichen Rat abzustimmen.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Wasserversorgung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß volkswirtschaftliche Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Bedarfsträgern, bei denen durch Unterbrechung bzw. Einschränkung solche Nachteile entstehen können, sind verpflichtet, eine entsprechende Notwasser Versorgung vorzusehen. In anderen Fällen entscheidet der Versorgungsträger über den Einsatz von Wasserwagen.

(3) Wird die Wasserlieferung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Wasserlieferung und die Pflicht zur Schadenersatzleistung.

(4) In Trockenzeiten oder anormalen Situationen können zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Bevölkerung

durch den Versorgungsträger bei dem zuständigen örtlichen Rat Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bzw. zur zusätzlichen Wasserbereitstellung durch Bedarfsträger aus Eigenwasserversorgungsanlagen unter Beachtung des § 12 beantragt werden. Nach Bestätigung dieser Maßnahmen durch den örtlichen Rat sind die sich daraus ergebenden Pflichten von den Verantwortlichen zu erfüllen. Gleichzeitig treten die vertraglich vereinbarten Mengen außer Kraft. An ihrer Stelle gelten die vom örtlichen Rat bestätigten Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs, die vom Versorgungsträger ortsüblich bekanntzugeben sind.

(5) Wird nach den Absätzen 1 bis 4 die Wasserversorgung eingestellt oder eingeschränkt, können der Versorgungsträger und der Bedarfsträger durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage des Maßnahmeplanes der Notwasser Versorgung verpflichtet werden, die darin enthaltenen Maßnahmen durchzuführen.

(6) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Versorgung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

(7) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(8) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

§24

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

Die Verantwortlichkeit für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung oder Beeinflussung von Wasserversorgungsanlagen sowie für die Behinderung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung, richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Wirtschafts- oder des Zivilrechts.

§25

Ordnungsstrafbestimmungen

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Festlegungen der örtlichen Räte zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung zuwiderhandelt;
 - wiederholt eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 20 Abs. 1 vornimmt,
 kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.
- Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

- Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
 - den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei
 - den Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte